



Gemeinde Rifferswil
Jonenbachstrasse 1
8911 Rifferswil
044 764 11 50
kanzlei@rifferswil.ch

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026-2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den **8. März 2026** festgesetzt.

Nach Art. 6 der Gemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- 6 Mitglieder sowie das Präsidium des Gemeinderats*
- 5 Mitglieder sowie das Präsidium der Primarschulpflege
- 5 Mitglieder sowie das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission

*als 7. Mitglied ist automatisch die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege gewählt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 14. Juni 2026** statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach § 48 ff des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§ 48 ff GPR). Wahlvorschläge müssen bis **spätestens Mi, 26. November 2025, 11.30 Uhr**, beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) bei der Gemeindeverwaltung Rifferswil, Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar ist jede **stimmberechtigte Person**, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rifferswil hat (§ 23 GPR). Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem

Zusatz «**bisher**», wenn die die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 5. Dezember 2025 bis Freitag, 12. Dezember 2025, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Der Gemeinderat Rifferswil erklärt die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Rifferswil bezogen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rifferswil, 17. Oktober 2025
Gemeinderat Rifferswil